Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 — Nr. 55.

(Nr. 12631.) **Verordnung über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen und von Versorgungsansprüchen bei Stammgütern und Familienfideikommissen. Vom 8. September 1923.**

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch das Reichsgesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 815) erteilten Ermächtigung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Entsprechend den veränderten Verhältnissen können, soweit dies der Billigkeit entspricht, anderweitig festgesetzt werden:

a) wiederkehrende Geldleistungen aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Altenteilsvertrage (Leibgedings-, Leibzuchts- oder Auszugsvertrage);

b) Versorgungsansprüche, welche einzelnen Familienmitgliedern gegenüber den Inhabern von bereits aufgelösten oder in der Auflösung begriffenen Stammgütern (Hausvermögen) und Familienfideikommissen entweder nach dem noch geltenden früheren Rechte aus Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehen oder im Zusammenhange mit der Auflösung der gebundenen Familiengüter begründet worden sind.

§ 2.

Die anderweitige Festsetzung soll nach Möglichkeit in der Form erfolgen, daß die Geldleistung in eine Naturalleistung umgewandelt oder in dem Werte einer Menge von Naturalerzeugnissen ausgedrückt wird (Naturalwertrente).

§ 3.

Soweit Naturalleistungen aus einem Altenteilsvertrage nachträglich in wiederkehrende Geldleistungen umgewandelt sind, findet § 1 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Ist für Geldleistungen der im § 1 oder 3 bezeichneten Art ein dingliches Recht an einem Grundstücke bestellt, so kann auch dieses Recht nach Maßgabe des § 1 erweitert werden.

Ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht zugleich der aus dem Vertrage persönlich Verpflichtete, so kann die Erweiterung des dinglichen Rechtes höchstens in dem Verhältnis erfolgen, in dem sich seit dem Erwerbe des Grundstücks durch den derzeitigen Eigentümer die Geldsumme, welche den Wert des Grundstücks ausdrückt, infolge der allgemeinen Geldentwertung erhöht hat.

Die Erweiterung ist an der nächstbereiten Stelle im Grundbuch einzutragen.

Die Vorschrift des Artikels 6 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetzsamml. S. 291) gilt auch für die Erweiterung, wenn sie im Grundbuch eingetragen ist.

Ausgegeben zu Berlin den 20. September 1923.

§ 5.

Der Antrag auf anderweitige Festsetzung ist zulässig für das zur Zeit seiner Einreichung laufende Jahr und für die spätere Zeit. Als Jahr im Sinne dieser Vorschrift gilt das für das betreffende Rechtsverhältnis bestimmte und in Ermangelung eines solchen das Kalenderjahr.

§ 6.

Zuständig für die Entscheidung ist:

a) in den Fällen des § 1 Buchstabe a

das Amtsgericht, in dessen Bezirk das von dem Altenteiler überlassene Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt, und auf Rechtsbeschwerde das Landgericht;

b) in den Fällen des § 1 Buchstabe b

das für die Auflösung des Familienguts zuständige Auflösungsamt und auf sofortige Beschwerde das Landesamt für Familiengüter.

§ 7.

Die Entscheidung erfolgt in einem Einigungsverfahren. Für dieses gelten entsprechend:

a) bei Altenteilsansprüchen

die §§ 11 Abs. 1, 14 bis 38, 46 der Preußischen Pachtschutzordnung vom 27. September 1922 (Gesetzsamml. S. 287) mit der Maßgabe, daß dabei ausfallen § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 4 und im § 28 Abs. 2 die Worte „wenn § 2 Abs. 2 nicht beachtet ist". Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Bevollmächtigte haben ihre Vollmacht durch eine schriftliche Urkunde nachzuweisen; wegen der vorläufigen Zulassung gilt § 89 der Zivilprozeßordnung entsprechend; vor Nachreichung der Vollmacht darf eine vollstreckbare Ausfertigung, insbesondere auch eines Vergleichs, nicht erteilt werden;

b) bei Versorgungsansprüchen aus Stammgütern und Familienfideikommissen

die §§ 27 Abs. 5, 28 Abs. 1 bis 11 und 29 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Zwangsauflösungsverordnung) vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463) mit folgenden Maßgaben: Die Entscheidung des Auflösungsamts erfolgt nach mündlicher Verhandlung. Sie ist durch Verkündung bekanntzugeben. Gegenüber Beteiligten, die bei der Verkündung nicht gegenwärtig und nicht ordnungsmäßig vertreten sind, erfolgt die Bekanntgabe durch Zustellung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, wenn eine Partei es binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe an sie beantragt hat oder wenn Rechtsbeschwerde eingelegt ist.

§ 8.

Vom Eingange des Antrags ab kann die zuständige Behörde, soweit sie das Bestehen eines Anspruchs für glaubhaft erachtet, die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Erweiterung des eingetragenen Rechtes anordnen; die Anordnung kann von Amts wegen und ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Die Behörde kann das Grundbuchamt um die Eintragung ersuchen.

Die Erweiterung des dinglichen Rechtes durch die Behörde erster Instanz gilt als Bewilligung der Eintragung einer entsprechenden Vormerkung. Die Behörde kann das Grundbuchamt um die Eintragung ersuchen.

Soweit nach der rechtskräftigen Entscheidung oder nach einem Vergleiche der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch entfällt, hat die Behörde das Grundbuchamt um die Löschung einer gemäß Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 eingetragenen Vormerkung zu ersuchen.

Die Kosten der Eintragung der Vormerkung und ihrer Löschung gelten als Kosten des Verfahrens und werden erst bei Erledigung der Angelegenheit durch rechtskräftige Entscheidung oder durch Vergleich fällig. Die Bestimmung im § 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bleibt außer Anwendung.

§ 9.

Über die Kosten des Verfahrens ist nach billigem Ermessen zu entscheiden. Wird das Verfahren durch einen Vergleich beendet, so ist für die Instanz, in der er geschlossen wird, nur die Gebühr des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben. Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Deutschen Gerichtskostengesetzes über Kosten und Armenrecht entsprechend.

Der Wert des Streitgegenstandes bestimmt sich nach § 10 Abs. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes.

§ 10.

Die in dem Verfahren abgeschlossenen Vergleiche sind vollstreckbar, die rechtskräftigen Entscheidungen in Ansehung der Kosten. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die rechtskräftig beschlossene oder durch Vergleich eingeräumte Erweiterung des dinglichen Rechtes gilt als Bewilligung der entsprechenden Eintragung im Grundbuche. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Ausführung erfolgt durch den Justizminister.

Berlin, den 8. September 1923.

Der Justizminister.	Der Finanzminister.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
am Zehnhoff.	v. Richter.	Wendorff.

(Nr. 12632.) **Verordnung über Erhebung von Verzugs- und Stundungszuschlägen bei Staats- und Gemeindeabgaben. Vom 13. September 1923.**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 8 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) und des Artikels III §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts vom 8. August 1923 (Gesetzsamml. S. 377), beide in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S. 415), wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Zuschlag, der nach § 6 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung und nach Artikel III § 1 des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts im Falle nicht rechtzeitiger Entrichtung staatlicher oder kommunaler Abgaben zu zahlen ist (Verzugszuschlag), beträgt für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat 400 vom Hundert des Rückstandes. Als halber Monat gilt ein Zeitraum von 15 Tagen. Hat ein Monat mehr als 30 Tage, so wird der 31. Tag nicht gerechnet. Wird die Zahlung innerhalb der auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden Woche entrichtet, so wird ein Zuschlag nicht erhoben.

§ 2.

Der Stundungszuschlag nach § 8 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung und nach Artikel III § 2 des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts beträgt monatlich höchstens 100 vom Hundert des gestundeten Betrags. Wie hoch innerhalb dieser Grenze der Zuschlag zu bemessen ist, richtet sich nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles.

Die zur Bewilligung der Stundung zuständige Behörde bestimmt, sofern sie nicht zuschlagfreie Stundung gewährt, bei Bewilligung der Stundung die Höhe des Zuschlags.

Bei Festsetzung des Stundungszuschlags kann, sofern nicht der Zuschlag auf 100 vom Hundert monatlich bestimmt wird, die Heraufsetzung des Zuschlags für die Zukunft vorbehalten werden.

Der Zuschlag ist zusammen mit dem gestundeten Betrage zu entrichten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Verzugszuschlag nach § 1 wird von Inkrafttreten der Verordnung ab erhoben und zwar auch bei Zahlungen, die vor diesem Tage fällig geworden sind. Die Verpflichtung zur Zahlung eines für die Zeit bis zum 31. August 1923 verwirkten Verzugszuschlags bleibt unberührt.

Der Stundungszuschlag nach § 2 kann bei allen Stundungen festgesetzt werden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt werden.

Berlin, den 13. September 1923.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:

Der Finanzminister.

v. Richter.

(Nr. 12633.) Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 25. August 1923.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Justizminister und dem Preußischen Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und des dazu ergangenen Nachtrags vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 20. August 1923 an durchweg auf das 200 000fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter laufender Nr. 10 des Tarifs über die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) vom 20. August 1923 ab wie folgt geändert:

> Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Veterinärbeamte sie nicht selbst anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 45 000 Mark. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 16. August 1923, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, wird mit Ablauf des 19. August 1923 aufgehoben.

Berlin, den 25. August 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Articus.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.